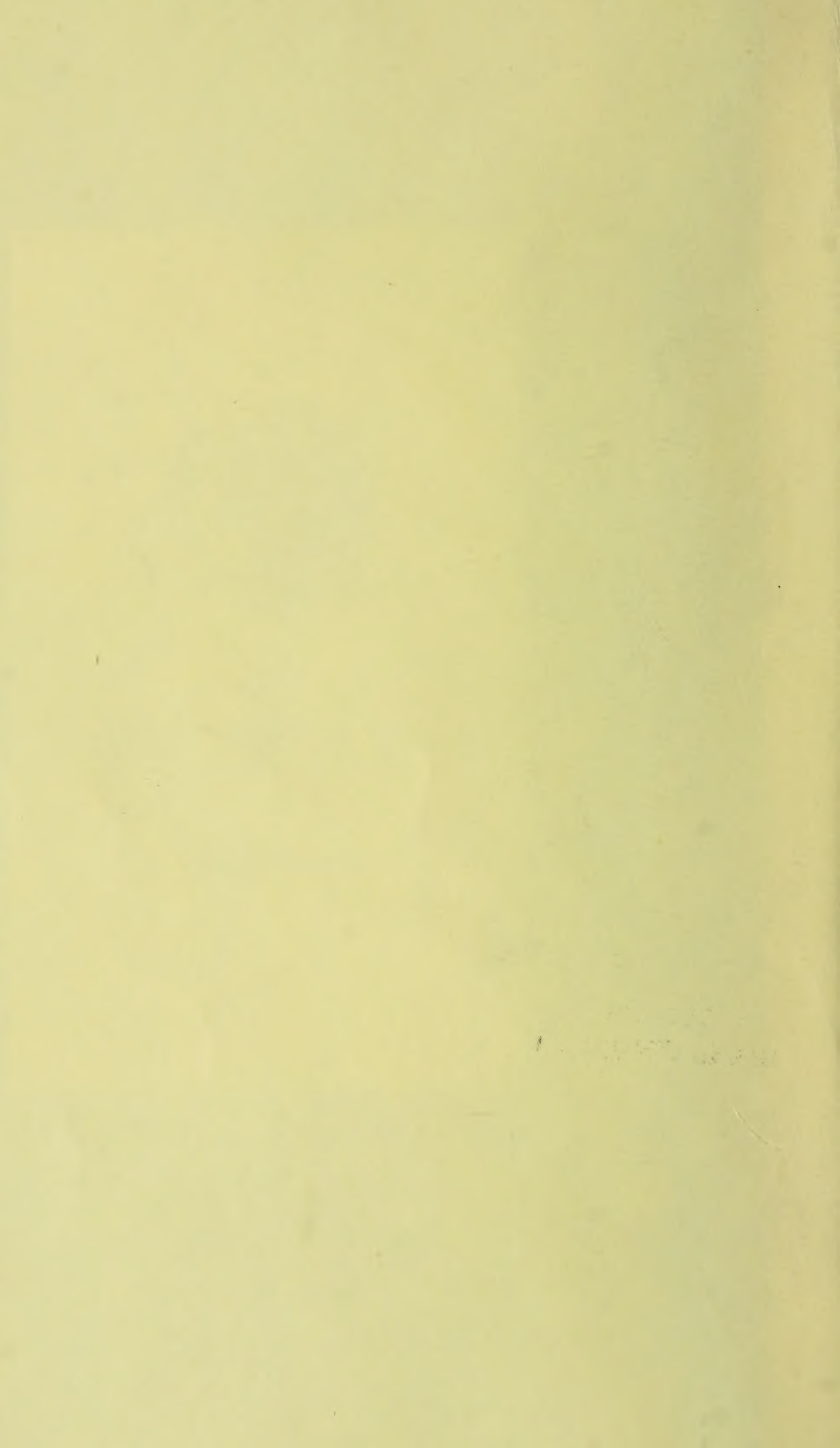
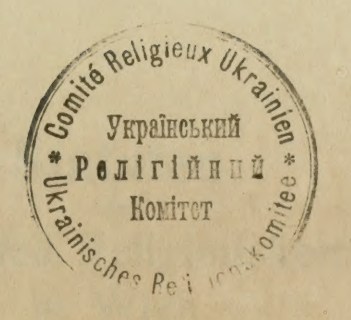


Ukrainisches Religionskomitee
in Wien
Statuten des Ukrainischen
Religionskomitees in Wien







Statuten

des

Ukrainischen Religionskomitees in Wien.

WIEN, 1922.

H. Engel & Sohn, Buch- und Steindruckerei, Wien II.

Statuten
des
Ukrainischen Religionskomitees in Wien.

§ I.

Name und Sitz.

Der Verein führt den Namen: „Ukrainisches Religionskomitee" und hat seinen Sitz in Wien.

§ II.

Zweck.

Das „Ukrainische Religionskomitee" ist eine sowohl hinsichtlich der Zeit als auch bezüglich der Anzahl seiner Mitglieder unbeschränkte Vereinigung zur Förderung der Selbständigkeitsbestrebungen der ukrainischen Nation in religiöser Hinsicht sowie zur Stärkung von Glauben und Sitte in der Ukraine mit dem Endziel der „Union" der ukrainischen mit der römisch-katholischen Kirche.

Zur Erreichung des vorgenannten Hochzieles erscheint vor allem eine vollkommen unpolitische, sich mit allen Parteischattierungen in der Ukraine als auch mit den Nachbarstaaten der Groß-Ukraine vertragende Haltung des Komitees erforderlich. Jedwedes, wie immer geartete Einmengen in die Politik ist ausgeschlossen.

§ III.

Rechtsverbindliche Zeichnung.

Die Zeichnung für das „Ukrainische Religionskomitee" erfolgt rechtsverbindlich in der Weise, daß unter die mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer vorgeschriebenen Worte: „Ukrainisches Religionskomitee" (vorstehende Bezeichnung auch in französischer, englischer und ukrainischer Sprache) der Präsident oder ein von ihm fallweise schriftlich bestimmter Stellvertreter seinen Namen beisetzt.

Die ausschließlich die Verwaltungskommission, bzw. die

Kassakommission des Komitees (§ X) betreffenden Schriftstücke werden rechtsverbindlich in der Weise gezeichnet, daß unter die mit Stampiglie vorgedruckten oder von wem immer geschriebenen Worte: „Ukrainisches Religionskomitee“ (vorstehende Bezeichnung auch in französischer, englischer und ukrainischer Sprache) jeweils die beiden Mitglieder dieser Kommissionen kollektiv ihre beiden Namen beisetzen.

§ IV.

Veröffentlichungen.

Sämtliche Kundmachungen des „Ukrainischen Religionskomitees“ erfolgen, soweit selbe zur Veröffentlichung bestimmt sind, in geeigneten publizistischen Organen.

Das jährlich erscheinende Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Förderer des Komitees (§ V) ist nur für den internen Gebrauch bestimmt.

§ V.

Mitglieder.

Das „Ukrainische Religionskomitee“ besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern.

Als solche können hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes aufgenommen werden, wenn es besondere, die Komiteezwecke näher berührende Umstände wünschenswert erscheinen lassen.

2. Mitglieder.

Dieselben müssen großjährig sein, der römisch-katholischen oder einer unierten Kirche angehören und sich verpflichten, dem Verein auf mindestens drei Jahre beizutreten.

3. Förderer.

Diese müssen großjährig sein und die Vereinszwecke entweder durch Geldbeiträge oder auf eine sonstige den Vereinsstatuten entsprechende Art fördern.

§ VI.

Aufnahme in das Komitee.

Wer Mitglied oder Förderer des „Ukrainischen Religionskomitees“ werden will, muß von zwei Mitgliedern als Gewährsmännern dazu vorgeschlagen werden.

Kassenkommission des Komitees (§ X) beschlossene Schriftstücke werden rechtsverbindlich in der Weise gezeichnet, daß unter die mit Stampiglie vorgedruckten oder vom [illegible] geschriebenen Worte: „Ukrainisches Religionskomitee" (vorstehende Bezeichnung auch in französischer, englischer und ukrainischer Sprache) jeweils die beiden Mitglieder dieser Kommission zugleich ihre beiden Namen beisetzen.

§ IV.

Veröffentlichungen.

Sämtliche Kundmachungen des „Ukrainischen Religionskomitees" erfolgen, soweit solche zur Veröffentlichung bestimmt sind, in geeigneter [illegible] Organe.

Das jeweils erschienene Verzeichnis der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Förderer des Komitees (§ V) ist nur für den internen Gebrauch bestimmt.

§ V.

Mitglieder.

Das „Ukrainische Religionskomitee" besteht aus

1. Ehrenmitgliedern

Als solche können [illegible] Persönlichkeiten als Ehren- und Ausschuss aufgenommen werden, welche sich besondere [illegible] erworben haben.

2. Mitgliedern

Dieselben müssen großjährig sein, der römisch-katholischen oder griechisch-katholischen Kirche angehören und sich verpflichten, dem Verein auf mindestens drei Jahre beizutreten.

3. Förderer

Diese müssen großjährig sein und die Vereinszwecke entweder durch Geldbeiträge oder auf sonstige [illegible] fördern [illegible] Art leisten.

§ VI.

Aufnahme in das Komitee.

Wer Mitglied oder Förderer des „Ukrainischen Religionskomitees" werden will, muß vor dem Mitwirken die Geschäftsordnung [illegible] anerkennen.

Die Aufnahme der Mitglieder und der Förderer geschieht durch Ballot.

Das Ballot hat jedoch bei den Ehrenmitgliedern zu entfallen. Dieselben werden auf Vorschlag des Präsidenten durch die Vollversammlung der Mitglieder aufgenommen und durch den Präsidenten eingeführt.

§ VII.

Ballot.

Die Namen des Kandidaten sowie der beiden Gewährsmänner sind bei der Aufnahme eines Mitgliedes einen Monat, bei Aufnahme eines Förderers acht Tage im Komiteelokale anzuschlagen, worauf das Ballot vorzunehmen ist.

Das Ballot findet im Komiteelokale zu einer vom Präsidenten jeweilig festzusetzenden Stunde in Gegenwart der in Wien anwesenden Komiteemitglieder statt.

Die von Wien abwesenden Mitglieder geben ihre Stimmen schriftlich zu Handen des Präsidenten ab. Falls mehr als ein Fünftel aller abgegebenen Stimmen verneinend lautet, so ist die Kandidatur zurückgewiesen und kann erst nach Ablauf von drei Monaten wieder erneuert werden. Wird der Kandidat bei dem zweiten Ballot abermals nicht angenommen, so darf er erst nach Ablauf eines Jahres wieder vorgeschlagen werden.

Sollte der Kandidat auch bei dem dritten Ballot zurückgewiesen werden, so darf derselbe überhaupt nicht mehr vorgeschlagen werden.

§ VIII.

Rechte der Ehrenmitglieder, Mitglieder und Förderer.

Die Tätigkeit im „Ukrainischen Religionskomitee“, sei es in der Eigenschaft als Ehrenmitglied, als Mitglied oder als Förderer erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

Es steht jedoch der Verwaltungskommission des Komitees (§ X) fallweise zu, der Vollversammlung der Mitglieder (bzw. dem geschäftsführenden Ausschuß — § XIII, § XIV letztes Alinea) Spesen- und Unkostenbeiträge für die Mitglieder vorzuschlagen. Hierüber entscheidet die Vollversammlung der Mitglieder (geschäftsführender Ausschuß) mit einfacher Majorität. Jedem Ehrenmitglied oder Förderer steht es zu, Wünsche und Anträge schriftlich dem Komitee-Präsidenten vorzubringen, welch letzterer selbe



entweder im eigenen Wirkungskreise entscheidet oder dieselben durch die Vollversammlung der Mitglieder (geschäftsführender Ausschuß) zur Erledigung bringt.

Sämtliche Ehrenmitglieder, Mitglieder und Förderer des „Ukrainischen Religionskomitees“ haben das Recht, die Komiteelokalitäten zu benützen, sich über die dort aufliegenden Publikationen u. dergl. zu orientieren sowie an den vom Komitee geschaffenen besonderen Veranstaltungen (Universitätskurs, etc.) teilzunehmen.

Nachstehende Rechte sind ausschließlich den „Mitgliedern“ vorbehalten:

1. Sitz und Stimmrecht in der Generalversammlung.

2. Neue Mitglieder und Förderer vorzuschlagen und zu ballotieren.

3. Das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich des Präsidenten, des eventuell aufzustellenden geschäftsführenden Ausschusses, sowie hinsichtlich der Verwaltungs- und der Kassa-Kommission (§ X).

4. **Die Einführung eines eigenen Komiteeabzeichens.** (Bleibt einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.)

§ IX.

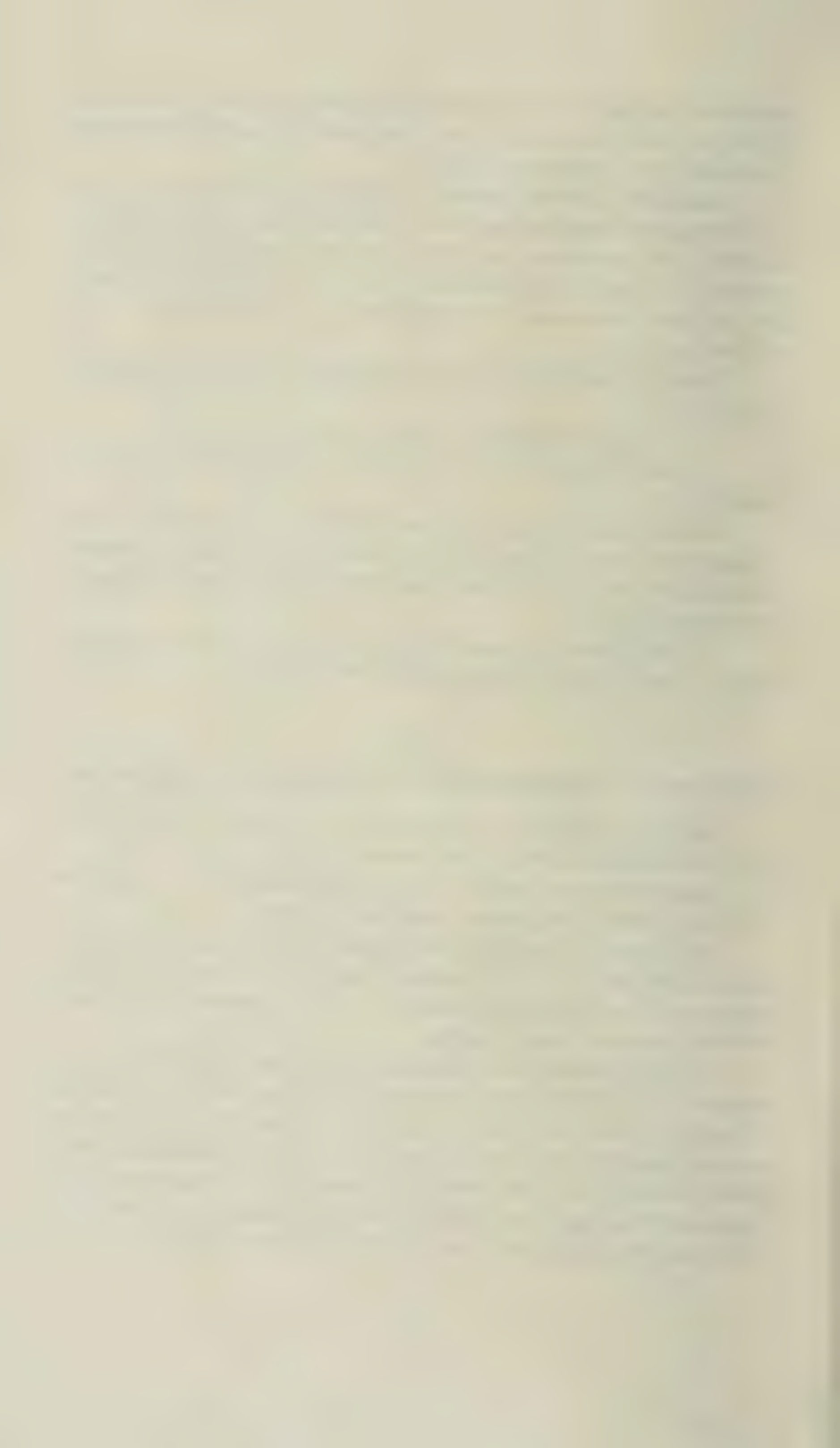
Erlöschen der Eigenschaft als Mitglied oder Förderer.

Die Eigenschaft als Mitglied oder Förderer erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschließung.

Der freiwillige Austritt kann rechtswirksam nur schriftlich und zwar beim Präsidenten angezeigt werden.

Die Ausschließung von Mitgliedern oder Förderern erfolgt, wenn dieselben sich Handlungen zuschulden kommen lassen, welche mit der Würde des Komitees unvereinbar sind oder den Komiteezwecken zuwiderlaufen.

Alle Fragen der Ausschließung von Mitgliedern und Förderern werden durch Ballotage entschieden. Hiebei haben sämtliche Komiteemitglieder ihr Stimmrecht auszuüben und sind die Stimmen auswärtiger oder an der Teilnahme am Ballot verhinderter Mitglieder schriftlich zu Handen des Präsidenten abzugeben. Die Ausschließung gilt als ausgesprochen, sobald die einfache Majorität der Mitglieder für dieselbe gestimmt hat.



§ X.

Leitung und Verwaltung.

Die Organe für die Leitung und Verwaltung des „Ukrainischen Religionskomitees" sind:

1. Der Präsident.
2. Der geschäftsführende Ausschuß, welcher aktiviert wird, falls die Anzahl der in Wien domizilierenden Mitglieder mehr als 7 beträgt. Solange diese Zahl nicht erreicht ist, fungiert die Vollversammlung der in Wien domiziiierenden Mitglieder an Stelle des geschäftsführenden Ausschusses.
3. Die Generalversammlung der Mitglieder.
4. Die Verwaltungskommission.
5. Die Kassakommission.

§ XI.

Präsidium.

An der Spitze des Komitees steht der Präsident, welcher im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung durch ein von ihm jeweilig schriftlich auf die Dauer dieser Abwesenheit oder Verhinderung zu bestimmendes Mitglied vertreten wird.

Der Präsident wird von der Generalversammlung der Mitglieder mit einer Funktionsdauer von 3 Jahren gewählt.

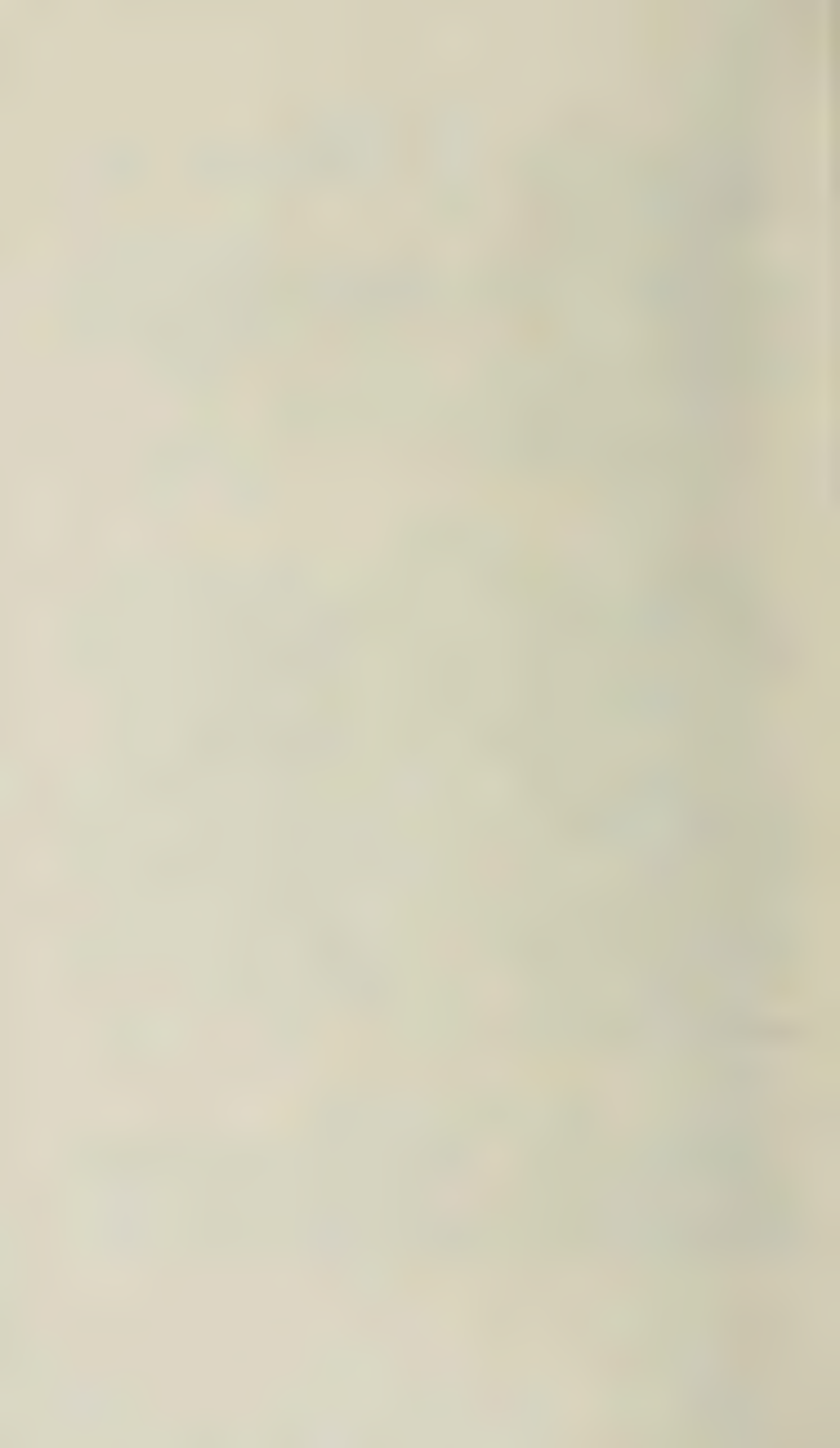
Der Präsident hat die Vertretung des Komitees nach außen und die rechtsverbindliche Zeichnung aller vom Komitee ausgehenden Schriftstücke zu bewirken, soweit diesbezüglich nicht ergänzende Bestimmungen in den Statuten getroffen sind. Er führt den Vorsitz in den Generalversammlungen (Vollversammlungen) und Ausschußsitzungen und hat alle jene Funktionen auszuüben, welche ihm durch die Statuten zugewiesen sind oder überhaupt gewöhnlich dem Präsidenten obliegen.

Der Präsident hat das Recht, den Sitzungen etwa eingesetzter Spezialkomitees beizuwohnen.

§ XII.

Generalversammlung.

Alljährlich, spätestens im Monate Februar hat die ordentliche Generalversammlung stattzufinden, zu welcher die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung vierzehn Tage früher vom Präsidenten an sämtliche Mitglieder zu erfolgen und



im Komiteelokale angeschlagen zu werden hat. Auch die außerhalb Wiens domizilierenden Mitglieder sind vom Präsidenten zu dieser Generalversammlung einzuladen.

In dieser ordentlichen Generalversammlung ist über alle Anträge, welche auf der Tagesordnung stehen und laut Statuten in den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören, Beschluß zu fassen und insbesonders nachstehende Gegenstände zu erledigen:

1. Wahl des Präsidenten (soweit dessen Funktionsdauer abgelaufen ist).

2. Allfällige Wahl eines geschäftsführenden Ausschusses.

3. Prüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses und die Erteilung des Absolutoriums über die Gebarung des eventuell fungierenden geschäftsführenden Ausschusses, bzw. der Verwaltungskommission und der Kassakommission

4. Feststellung des Voranschlages.

Die ordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel der in Wien domizilierenden Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden

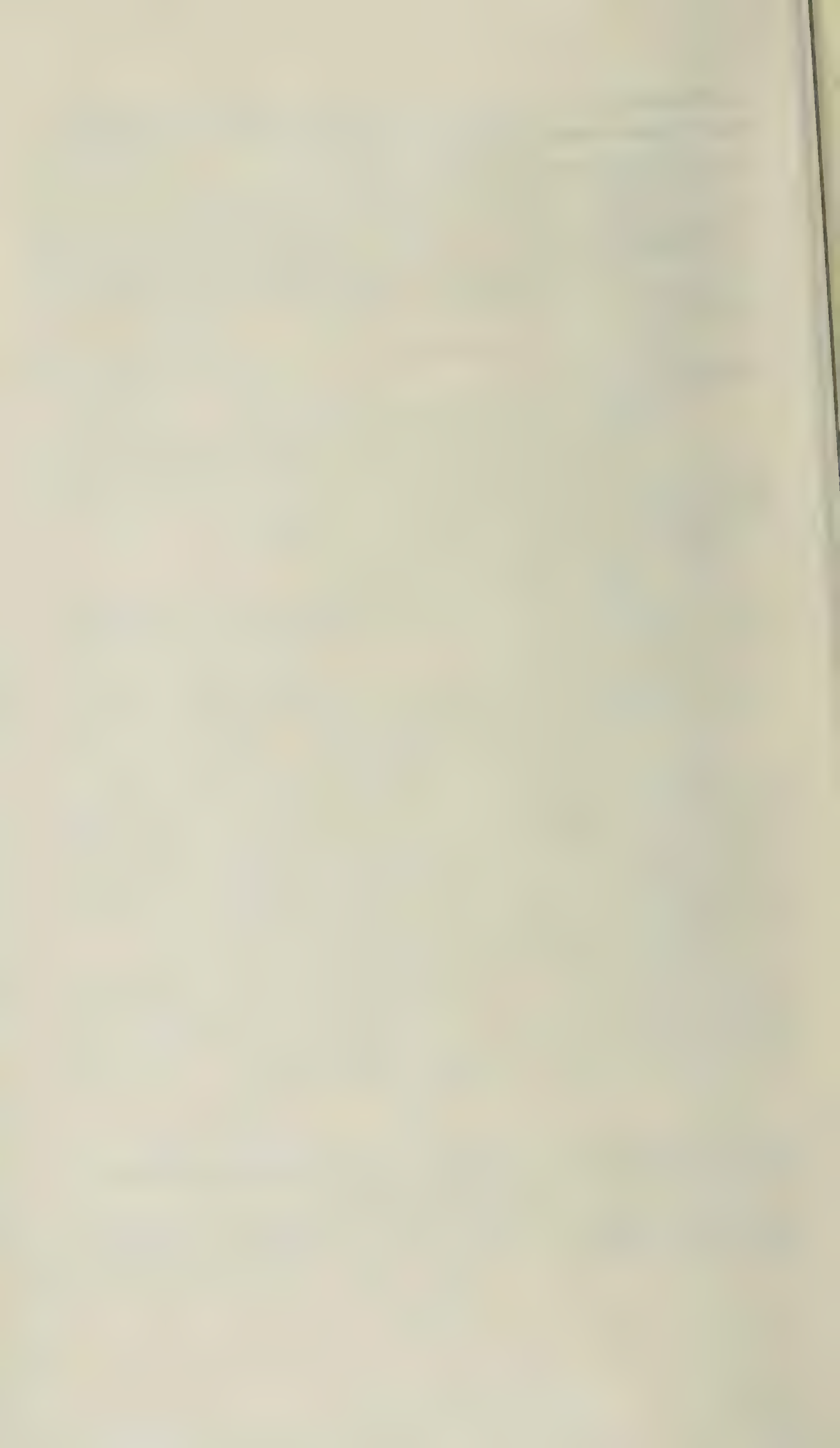
Änderungen der Statuten können jedoch nur mit Zweidrittelmajorität beschlossen werden. Die Auflösung des Komitees kann nur mit Zweidrittelmajorität aller Mitglieder beschlossen werden, wobei auch die nicht anwesenden Mitglieder (inkl. der außerhalb Wiens domizilierenden) durch ordnungsmäßige, schriftliche Vollmacht ihr Stimmrecht ausüben müssen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Präsident es für notwendig erachtet oder über schriftliches Ansuchen von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die außerordentliche Generalversammlung ist in gleicher Weise wie die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ XIII.

Geschäftsführender Ausschuß. Verwaltungskommission, Kassakommission.

Sobald die Anzahl der in Wien domizilierenden Mitglieder mehr als 7 beträgt, wird aus deren Mitte ein geschäftsführender



Ausschuß mit einer Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Ausschuß besteht außer dem Komitee-Präsidenten noch aus vier Mitgliedern.

Der Ausschuß hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen und hat zwei seiner Mitglieder als Verwaltungskommission, zwei Mitglieder als Kassakommission zu wählen. Solange ein geschäftsführender Ausschuß nicht aufgestellt ist, erfolgt die Wahl der Verwaltungskommission und der Kassakommission durch die Vollversammlung der Mitglieder.

Der Verwaltungskommission obliegt die Gebarung mit den Geldern des Komitees, sowie deren sichere, nutzbringende Anlegung, die Erstattung der bezüglichen Vorschläge an das Plenum des Ausschusses (bzw. Vollversammlung der Mitglieder), schließlich die Gebarung mit dem Dispositionsfond unter eigener Verantwortung. Der Kassakommission obliegt die kassamäßige Anweisung der nach Vorstehendem tatsächlich zu verausgabenden Gelder (mit Ausnahme des Dispositionsfondes, über welchen die Verwaltungskommission selbst verfügt).

§ XIV
Ausschußsitzungen.

Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses werden durch den Präsidenten einberufen, welcher die Tagesordnung feststellt.

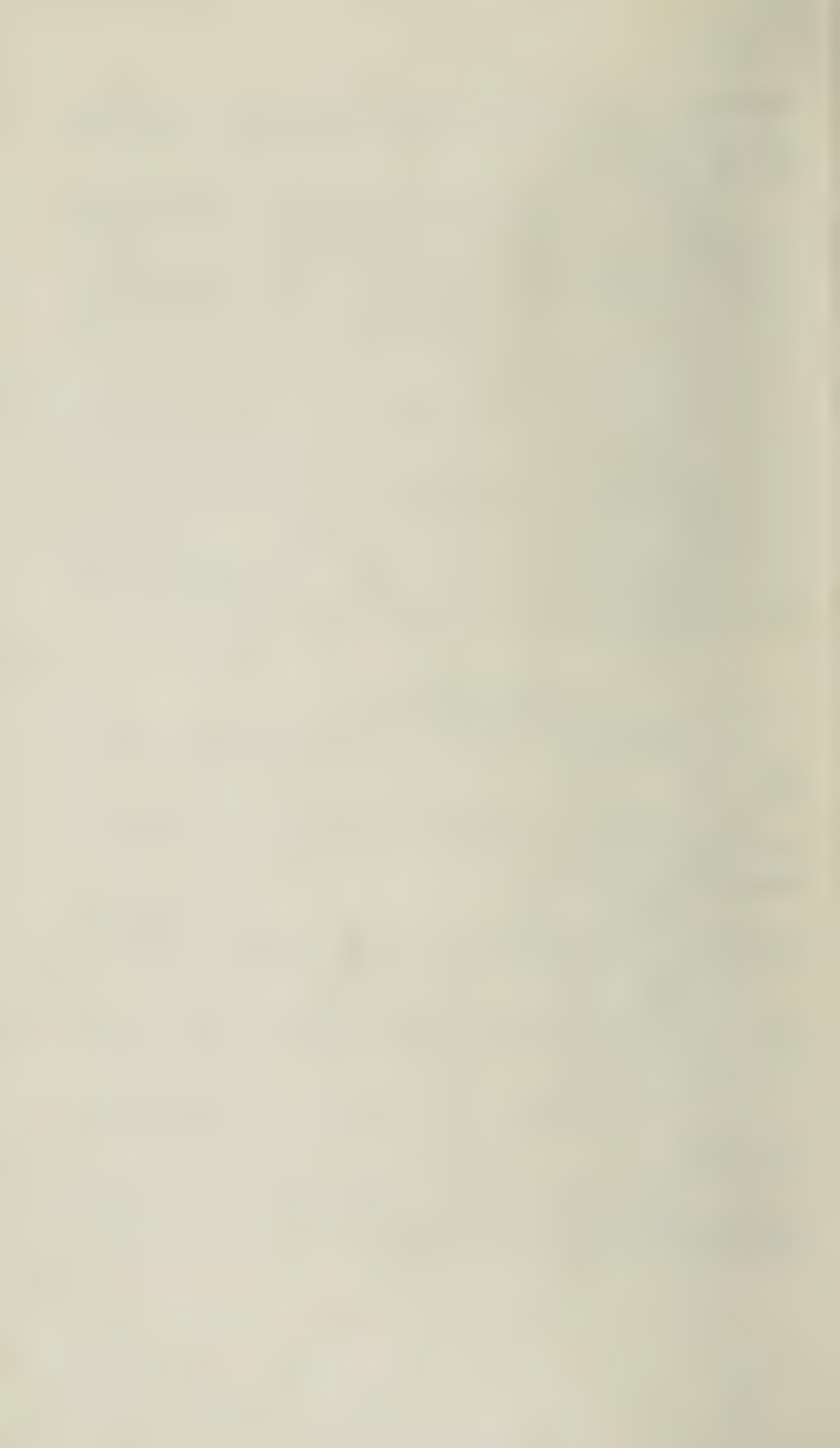
Die Einladung zur Ausschußsitzung sowie die Bekanntgabe der Tagesordnung hat normal acht Tage vorher an die Ausschußmitglieder zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann jedoch eine Ausschußsitzung 24 Stunden nach ergangener Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung an die Ausschußmitglieder stattfinden.

Zur Beschlußfähigkeit einer Ausschußsitzung müssen mindestens drei Viertel der in Wien domizilierenden Ausschußmitglieder anwesend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Ausschußsitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und sämtlichen bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern zu fertigen ist.



Vorstehende Bestimmungen für den geschäftsführenden Ausschuß gelten sinngemäß für die jeweilige Vollversammlung der Mitglieder, insolange ein eigener geschäftsführender Ausschuß nicht aufgestellt ist (§ X).

§ XV.

Anerkennung der Statuten.

Jedes Mitglied sowie jeder Förderer des „Ukrainischen Religionskomitees“ unterwirft sich mit seinem Eintritt stillschweigend den Bestimmungen der Vereinsstatuten.

§ XVI.

Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnisse entscheidet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges und inappellabel ein Schiedsgericht.

Jeder Teil wählt einen Schiedsrichter aus den Komitee-mitgliedern und die beiden [illegible] Falle der Nichteinigung über den Obmann entscheidet das Los.

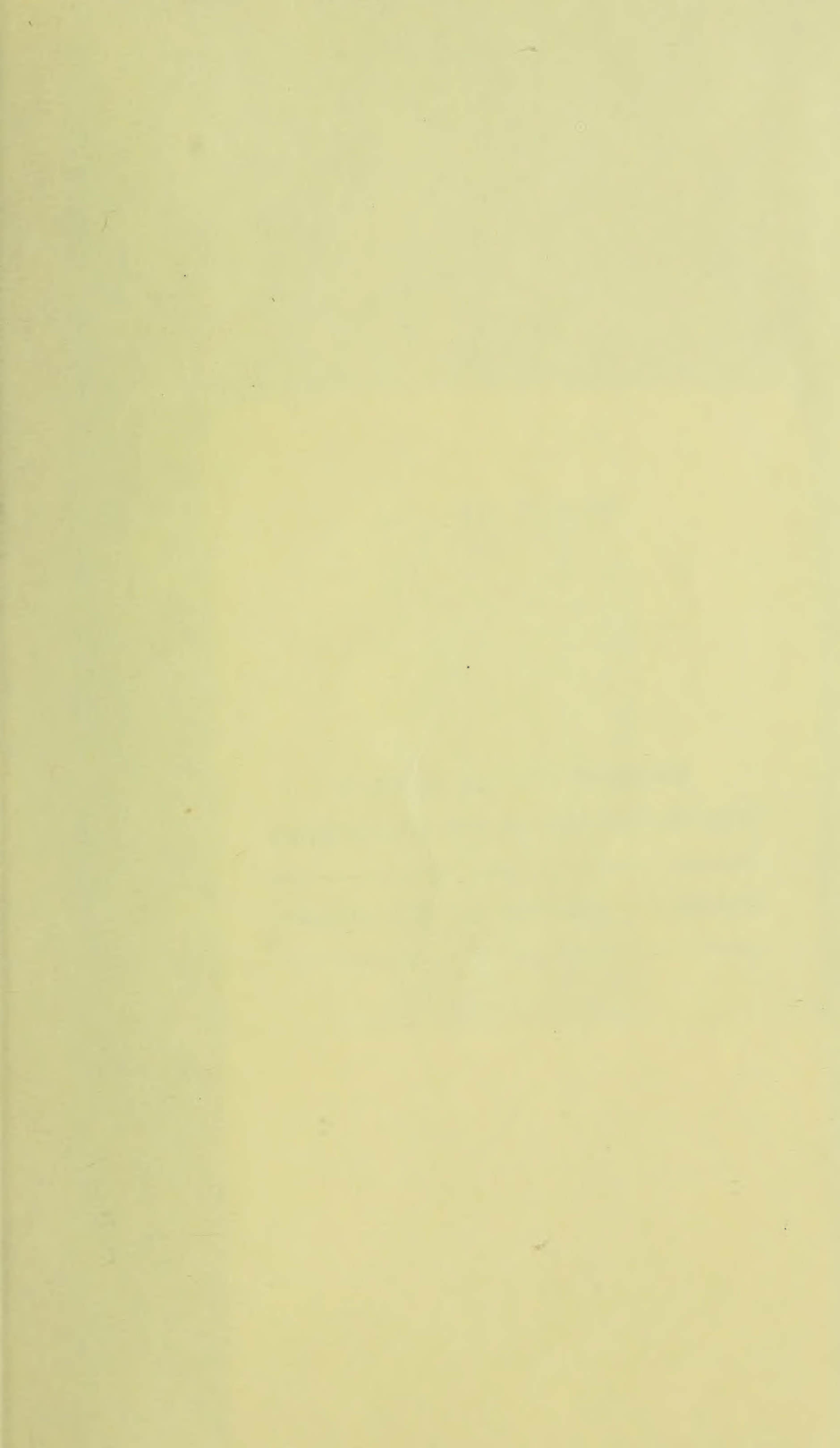
Zur endgültigen Interpretierung der Statuten ist die Generalversammlung berufen.

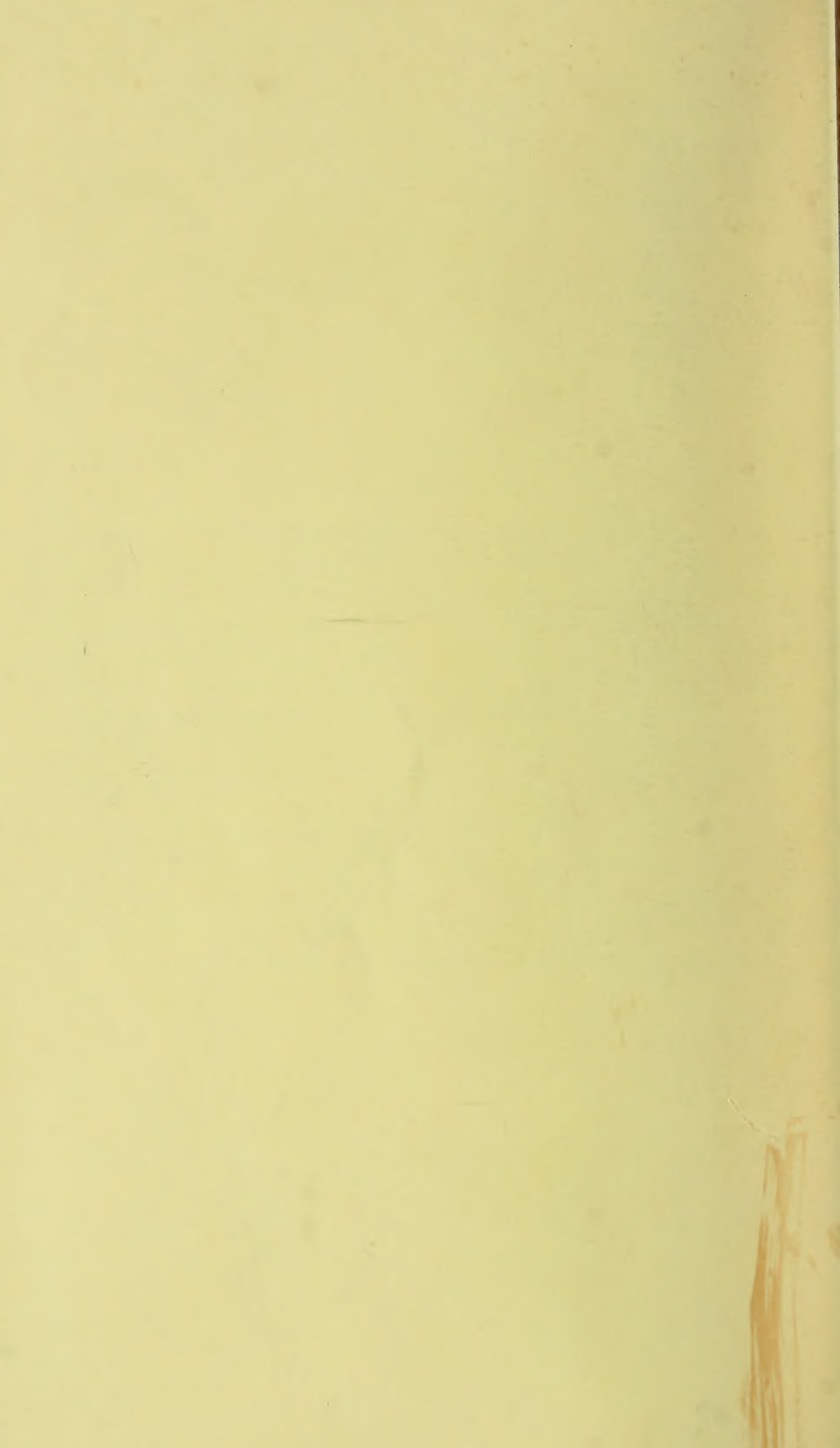
§ XVII.

Auflösung des Komitees.

Im Falle der Auflösung des „Ukrainischen Religionskomitees“ hat die Generalversammlung sofort unter Wahrung aller bestehenden Rechte über die Art der Liquidation und die Verwendung des Komiteevermögens Beschluß zu fassen.








UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 05 20 11 011 2